



Sankt Augustin, 20.5.2015

Laufende Nummer: 11/2015

**Satzung des Studierendenwerks Bonn der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom  
25.03.2015**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:  
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



29 **§ 1 Name und Sitz**

- 30 (1) Das Studierendenwerk führt den Namen „Studierendenwerk Bonn - Anstalt des öffentli-  
31 chen Rechts -“.  
32  
33 (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 53113 Bonn, Nassestraße 11.  
34  
35 (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel.  
36 Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledi-  
37 gung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form  
38 gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.  
39  
40  
41  
42

43 **§ 2 Aufgaben**

- 44 (1) Das Studierendenwerk Bonn erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglie-  
45 der der Universität Bonn und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Dienstleistun-  
46 gen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet:  
47  
48 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen  
49 2. Schaffung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum  
50 3. Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG  
51 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Unterhaltung  
52 einer psychotherapeutischen Beratungsstelle  
53 5. Bereitstellung von Tageseinrichtungen für Kinder  
54 6. Förderung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden  
55 7. Unterhaltung einer Unfallversicherung für den Freizeitbereich von Studierenden  
56 8. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Leistungen für Dritte gemäß Einzelvertrag  
57 9. Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit  
58 Kindern und Studierenden mit Behinderungen  
59  
60 (2) Das Studierendenwerk Bonn kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschu-  
61 len in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen  
62 staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die  
63 jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.  
64  
65 (3) Das Studierendenwerk Bonn gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren  
66 Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständig-  
67 keitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.  
68  
69  
70

### 71 § 3 Gemeinnützigkeit

- 72 (1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
73 Sinne der §§ 51 bis 68 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO).  
74
- 75 (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
76 Zwecke.  
77
- 78 (3) Die Mittel des Studierendenwerks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
79 werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierenden-  
80 werks Bonn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
81 werden.  
82
- 83 (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studierenden-  
84 werks Bonn fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das  
85 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.  
86
- 87 (5) Im Übrigen trifft die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als  
88 Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen der Verwaltungsrat in einer besonde-  
89 ren Satzung; dies bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.  
90  
91

### 92 § 4 Organe

93 Organe des Studierendenwerks sind:

- 94 • der Verwaltungsrat
- 95 • die Geschäftsführung.
- 96

### 97 § 5 Verwaltungsrat

98 (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- 99 1. eine (1) Studierende oder ein (1) Studierender der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- 100 2. drei (3) Studierende der Universität Bonn
- 101 3. ein (1) anderes Mitglied der Universität Bonn
- 102 4. zwei (2) Bedienstete des Studierendenwerks
- 103 5. ein (1) Mitglied des Rektorats der Universität Bonn oder des Präsidiums der  
104 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
105 (Hinweis: Das Mitglied des Rektorats/Präsidium wird in der ersten Periode der  
106 neuen Satzung (2015 / 2016 / 2017) von der Universität Bonn gestellt)
- 107 6. ein (1) kooptiertes Mitglied der jeweils anderen Hochschule, die nach § 5.1.5 nicht  
108 vertreten ist. Dieses kooptierte Mitglied besitzt Antrags- und Rederecht sowie  
109 Verbleiberecht, auch bei Nichtöffentlichkeit. Das kooptierte Mitglied hat kein  
110 Stimmrecht.  
111  
112

- 113           7. eine (1) Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirt-  
114           schaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- 115
- 116 (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Satzung werden durch die Studieren-  
117           denparlamente gewählt.
- 118
- 119 (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 der Satzung wird von den nicht studentischen  
120           Mitgliedern des Senats der Universität Bonn gewählt.
- 121
- 122 (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer  
123           Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- 124
- 125 (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 wird alternierend von der Leitung (Rektorat /  
126           Präsidium) der jeweiligen Hochschule entsendet.  
127           (Hinweis: 2015 – 2017 Universität Bonn; 2017 – 2019 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg;  
128           2019 – 2022 Universität Bonn; usw.)
- 129
- 130 (6) Das kooptierte Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird alternierend zum Mitglied des  
131           Rektorats/Präsidiums bestellt (Absatz 1 Nummer 5) von der Leitung (Rektorat / Präsi-  
132           dium) der jeweiligen Hochschule entsendet.  
133           (Hinweis: 2015 – 2017 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; 2017 – 2019 Universität Bonn;  
134           2019 – 2022 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; usw.)
- 135
- 136 (7) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 wird auf der konstituierenden Sitzung des Verwal-  
137           tungsrates bestellt.
- 138
- 139 (8) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag weitere beratende nicht stimmberech-  
140           tigte Mitglieder zulassen.
- 141
- 142 (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet  
143           am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt  
144           sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß §  
145           5 Absatz 1 Nummern 1-6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gre-  
146           mien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem  
147           die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsit-  
148           zende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre  
149           Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet  
150           ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die  
151           oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es  
152           zur Neuwahl aufzufordern. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amts-  
153           periode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet  
154           die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- 155
- 156 (10) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder  
157           einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinde-  
158           rung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der  
159           Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehö-  
160           ren, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- 161
- 162 (11) Der Verwaltungsrat kann aus den eigenen Reihen einen Protokollanten wählen.  
163           Sollte der Verwaltungsrat dies nicht tun, liegt die Protokollführung bei der Geschäftsfüh-  
164           rung. Der Verwaltungsrat muss der Protokollführung zustimmen.
- 165

- 166 (12) Die oder der Vorsitzende, beziehungsweise die oder der stellvertretende Vorsitzende  
167 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Be-  
168 schluss ist die Mehrheit von mindestens sechs (6) Mitgliedern des Verwaltungsrates er-  
169 forderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Ta-  
170 gesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mit-  
171 glieds in das entsprechende Amt.  
172
- 173 (13) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine  
174 Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20% des jeweiligen BAföG-Höchstsat-  
175 zes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit sie/er studentisches Mitglied ist, eine Aufwands-  
176 entschädigung von 40% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Die/der Protokollant erhält,  
177 soweit sie/er studentisches Mitglied ist, eine Aufwandsentschädigung von 40% des je-  
178 weiligen BAföG-Höchstsatzes.  
179
- 180 (14) Die Organe des Studierendenwerkes stellen grundsätzlich die Anwendung des Public  
181 Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) im Rahmen der  
182 gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den  
183 Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK  
184 sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance  
185 Erklärung zu veröffentlichen.  
186
- 187 (15) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier (4) Mitglieder des  
188 Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder  
189 des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich  
190 darauf hinzuweisen bzw. die Notwendigkeit der Entsendung einer Frau anzufordern.  
191
- 192 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für  
193 die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hin-  
194 zuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu  
195 entsenden ist.  
196
  - 197 – Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für  
198 die Entsendung der Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufor-  
199 dern, mindestens zwei (2) Frauen zu entsenden. Das betreffende Studierendenpar-  
200 lament muss mindestens zwei (2) Frauen entsenden. Sollte das Mitglied nach § 5,  
201 Absatz 1, Nummer 1 eine Frau sein, verringert sich die Anzahl der durch Frauen ge-  
202 setzte Platz um einen (1) so das mindestens eine (1) Frau entsendet werden muss.  
203 Die Studierendenparlamente sollen sich bzgl. der Besetzung, bis zum Abschluss des  
204 Wintersemesters absprechen.  
205
  - 206 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist der Senat für die Entsendung des  
207 Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur  
208 Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.  
209
  - 210 – Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der Wahlvorstand der  
211 Personalversammlung für die Entsendung der Mitglieder durch das Studierenden-  
212 werk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine (1) Frau zu entsenden. Die Be-  
213 diensteten müssen mindestens eine (1) Frau entsenden.  
214
  - 215 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist das Rektorat/Präsidium für die  
216 Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzu-  
217 weisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu ent-  
218 senden ist.  
219

- 220 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet,  
221 eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß §5, Absatz 1, Nummern 1 –  
222 5 bis zur Berufung der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen her-  
223 vorgegangen sind. Sind bis zur Berufung der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7  
224 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die  
225 Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 5 dementsprechend zu unterrich-  
226 ten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen  
227 zu können.  
228
- 229 – Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz  
230 kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5,  
231 Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende  
232 Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsen-  
233 det werden muss.  
234  
235

## 236 § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

237 (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11  
238 StWG.

239  
240 (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:

- 241  
242 1. Grundstückübertragungen und –belastungen,  
243 2. Kreditaufnahmen,  
244 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.

245  
246 (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen  
247 Gesetze bezüglich des Datenschutzes und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Ein-  
248 sicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des  
249 Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.  
250  
251

## 252 § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

253 (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:

- 254  
255 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,  
256 2. Durchführung der Sitzung,  
257 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,  
258 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,  
259 5. rechtzeitig Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode

260  
261 (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu  
262 einer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Sie wird von der oder dem noch amtie-  
263 renden Vorsitzenden einberufen.  
264  
265  
266

267 **§ 8 Verfahrensgrundsätze**

268 (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:

269

270 1. Bei Beschlussfassung über

271

272 1. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,

273 2. Erlass und Änderung der Satzung

274 ist bei der Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich.

275

276 2. Bei der Beschlussfassung über

277

278 1. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,

279 2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,

280 3. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,

281 4. Berufung einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder

282 Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,

283 5. Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführung und deren oder

284 dessen Abberufung,

285 6. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,

286 7. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über

287 Beteiligungen an Unternehmen

288 ist bei der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder

289 (fünf Stimmen) erforderlich.

290

291 (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich.

292

293 Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung keine Bedenken  
294 haben, tagt der Verwaltungsrat öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung  
295 sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehme-  
296 rinnen und Teilnehmer.

297

298 Beratungen zu:

299

300 1. Personalangelegenheiten

301 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführung

302 3. Immobilienangelegenheiten,

303 4. Darlehensangelegenheiten,

304 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten

305

306 erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

307

308 Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

309

## § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

310

(1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§9 StWG).

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

## § 10 Leitende Angestellte

346

(1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

(2) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Bereichsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

(3) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Stabsstellenfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

(4) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

STWB

359 **§ 11 Wirtschaftsplan**

- 360 (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November  
361 des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein  
362  
363 (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan  
364 und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.  
365  
366 (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.  
367

368 **§ 12 Jahresabschluss**

- 370 (1) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres aufge-  
371 stellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer  
372 geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.  
373  
374 (2) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen  
375 mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeit-  
376 punkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt worden sein.  
377  
378 (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große  
379 Kapitalgesellschaften entsprechend.  
380

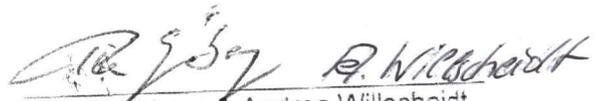
381 **§ 13 Bekanntmachungen und Inkrafttreten**

- 383 (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresab-  
384 schluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Bonn veröffentlicht. Er-  
385 gänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zu-  
386 ständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Infor-  
387 mation.  
388  
389 (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzen-  
390 den des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.  
391  
392 (3) Diese Satzung tritt in der vom Verwaltungsrat am 24.11.2014 beschlossenen und am  
393 25.03.2015 nochmals geänderten Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den  
394 „Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“  
395 sowie der „Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ in Kraft.

396 Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 24.11.2015 und  
397 25.03.2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und  
398 Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2015.  
399

400  
401  
402 Bonn, den 25. März 2015

403   
404 Christoph Engels  
405 Vorsitzender des Verwaltungsrates

  
Pia Grünberg & Andrea Willscheidt  
Komm. Geschäftsführerinnen